

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM

Präs 1710-1352/85

Wien, am 14. Aug. 1985  
1014 Wien, Judenplatz 11  
Tel. 63 77 91, Dw.

ZL	GESETZENTWURF
	62-GE/9.85
Datum:	22. AUG. 1985
Verteilt:	22.8.85 Kreuz

*Dr. H. Granger*

An das

P R Ä S I D I U M  
des Nationalrates

1017 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird -  
Stellungnahme

Zu dem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit Schreiben vom 11. Juli 1985, GZ 602.083/2-V/1/85, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird, übermitte ich in Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, ZL. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, ZL. 22.396-2/67, 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für den Präsidenten:

Dr. L I S K A

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM  
Präs 1710-1352/85

Wien, am 14. Aug. 1985  
1014 Wien, Judenplatz 11  
Tel. 63 77 91, Dw.

An das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird -  
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 11. Juli 1985,  
GZ 602.083/2-V/1/85

Der mit dem oben angeführten Schreiben versendete Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird, gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Es wäre klarzustellen, ob "die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie sonstige Anspruchsberechtigte" (§ 3 Abs. 3 erster Satz) im Falle, daß der Verwaltungsökonomietatbestand erfüllt ist, sich direkt an das Gericht wenden müssen oder die - verfassungsrechtlich bedenkliche (Walter-Mayer<sup>3</sup>, Seite 322) - Wahlmöglichkeit zwischen Gericht und Vollstreckungsbehörde besteht. Der Gesetzestext enthält das diesbezüglich nicht eindeutige Wort "können"; die Erläuterungen sprechen einerseits von der "Ermöglichung" des unmittelbaren Zuganges zum Gericht, andererseits von der Unzuständigkeit der Vollstreckungsbehörde bei gegebener unmittelbarer Zugänglichkeit des Gerichtes. Dasselbe gilt für die politische Exekution (§ 3 Abs. 3 zweiter Satz). Es stellt sich auch die klärungsbedürftige Frage nach der Zuständigkeit zur Prüfung, ob die unmittelbare Anrufung des Gerichtes zweckmäßig oder dgl. ist, mit anderen Worten ob das angerufene Gericht die Vollstreckung mit der Begründung verweigern kann, daß seiner Meinung nach die Vollstreckung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeidirektion) zweckmäßiger oder dgl. wäre.

In Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

Für den Präsidenten:

Dr. L I S K A

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

